

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrats am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß nach Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen anzurufen:

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes -

Artikel 3 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde."

Begründung:

Die in § 46 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Stellenzulage begegnet erheblichen verfassungsrecht-

499/1/96

- 2 -

lichen Bedenken, weil nach den durch Artikel 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen statusrechtlichen Amtes ("Beförderungsreife") grundsätzlich das höherwertige, in Besoldungsordnungen ausgebrachte Amt zu verleihen ist. Eine Beförderung kann nicht in dieser allgemeinen Art durch eine Zulagenregelung ersetzt werden.

In Bereichen ohne einzeln zu bewertenden Dienstposten (z.B. im gehobenen Dienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11) ergeben sich hierbei auch Probleme beim Vollzug. Außerdem führt der Rechtsanspruch auf diese Zulage nach einer bestimmten Dauer der Verwendung zu Mehrkosten, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts demgegenüber ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung nicht besteht.

Es soll daher bei der jetzt geltenden Fassung des § 46 Abs. 1 bleiben. Die Änderung des § 46 Abs. 2 entspricht der Änderung dieses Absatzes im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestags.

Der Antrag entspricht der Nummer 30 der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Reformgesetz in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 (erster Durchgang).